

Mehrkostenfähigkeit von Kronen und Brücken

Der neue BEMA ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Die Umbewertungen im neuen Leistungsverzeichnis und die Beschränkungen durch die neuen Richtlinien haben den so genannten ZWANG (Zweckmäßig, Wirtschaftlich, Ausreichend, Notwendig, Gesetzeskonform) im Bereich der gesetzlich Versicherten verstärkt. Lesen Sie hier, was sich bei der Mehrkostenfähigkeit von Kronen und Brücken geändert hat.

| Simone Möbus

Nach den „Neuen Richtlinien“ sind folgende Leistungen mehrkostenfähig, das heißt, sie werden von den gesetzlichen Krankenversicherungen bezuschusst:

The image shows a screenshot of a dental insurance form (BEMA) with the following sections:

- Patient Information:** Name: BERN, Mordchein; Address: Bismarckstr. 10, 70417 Stuttgart; Insurance No.: ID00000, 1000 1.
- Heil- und Kostenplan:** A table for recording dental treatments and their costs.
- Erklärungen des Versicherten:** A section for the patient's declaration regarding the treatment.
- III. Zuschussfestsetzung:** A section for determining the insurance contribution.
- IV. Abrechnung:** A table for billing, including columns for service number, description, and cost.

Verblendung außerhalb der Verblendgrenzen

Zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören vestibulär verblendete Kronen im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5 im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4 (im Bereich der Zähne 1 bis 3 umfasst die vestibuläre Verblendung auch die Schneidekanten). Darüber hinausgehende Verblendungen – wie metallkeramisch vollverblendete Kronen und Vollkeramikronen – sind außervertraglich, das heißt mit einer Mehrkostenvereinbarung nach § 30 SGB V mit dem Patienten zu vereinbaren.

Weiterentwickelte „neue“ Kronenarten

Kronenarten wie Cerec, Inceram, Artglass, Galvano, Procera, Ceraplatin, Ceplatec, Ultralite, Empress sind mehrkostenfähig. Schließlich fallen darunter auch die Keramischschulter, die Voll- und die Teilkrone aus Keramik.

Weitere neue Leistungen in diesem Zusammenhang sind die BEMA-Positionen:

- 18 Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone, mit Verankerung im Wurzelkanal
 - a) durch einen konfektionierten Stift- oder Schraubenaufbau, einzeitig
 - b) durch einen gegossenen Stiftaufbau, zweizeitig

Gegebenenfalls sind die Aufbaufüllungen nach den Nummern 13a, 13b, 13e und f zusätzlich abrechenbar.